

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Unterrichtung der von der Meldepflicht gemäß § 23 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen befreiten Unionsbürger über ihr Wahlrecht für die Wahl der Bürgermeister und der Vertretungen der Städte und Gemeinden im Kreis Soest sowie der Wahl der Landrätin/des Landrats und der Vertretung des Kreises Soest am 13. September 2020**

An der Wahl der Bürgermeister und der Vertretungen der Städte und Gemeinden im Kreis Soest sowie der Wahl der Landrätin/des Landrats und der Vertretung des Kreises Soest am 13. September 2020 kann nur teilnehmen, wer in das Wählerverzeichnis seines Wohnortes (Hauptwohnung) eingetragen ist.

Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (ausländische Unionsbürger), die bei ihrer Meldebehörde am 42. Tag vor der Wahl -02. August 2020- für eine Wohnung (Hauptwohnung) gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Sie erhalten von ihrer Wohnsitzgemeinde eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an der Wahl teilnehmen.

Ausländische Unionsbürger, die wegen Befreiung von der Meldepflicht nicht bei der Meldebehörde gemeldet sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Dafür ist Voraussetzung, dass sie gemäß §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes am Wahltag (13. September 2020)

1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
2. in der entsprechenden Stadt oder Gemeinde bzw. bei der Kreistagswahl im Kreis Soest, eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben,
3. in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der Antrag ist unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Tages der Geburt und des Geburtsortes schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt oder Gemeinde des Hauptwohnortes zu stellen.

Mit dem Antrag ist eine Versicherung an Eides Statt abzugeben, dass der Antragsteller in der entsprechenden Stadt oder Gemeinde, bei Kreiswahlen im Kreis Soest, am Wahltag eine Wohnung innehat.

Ferner muss der Antrag Angaben über den gültigen Identitätsausweis und eine Versicherung an Eides Statt über die Staatsangehörigkeit enthalten. Die Gemeindebehörde kann die Vorlage des Identitätsausweises verlangen.

Der Antrag muss spätestens am 16. Tag vor der Wahl -28. August 2020- bei der Stadt oder Gemeinde des Hauptwohnortes eingehen. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden. Antragsvordrucke sowie weitere Auskünfte sind bei den Städten und Gemeinden im Kreis Soest zu erhalten.

Soest, 20.07.2020

gez.

Frau Schulte-Kellinghaus

Stellvertretende Kreiswahlleitung